



USC Austria  
Ultimate Sportclub Austria  
Julius Tandler Platz 11/14  
1090 Wien

## STATUTEN DES VEREINS

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: USC Austria, Ultimate Sportclub Austria.
- (2) Er hat den Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten weltweit. Die Errichtung von Zweigvereinen bzw. Sektionen ist beabsichtigt.

### § 2 Umfang der Leistungen

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Aufbaus und Ausbaus sportlicher und geistiger Fähigkeiten der Mitglieder durch mentales und körperliches Training aller konditioneller und koordinativer Fähigkeiten. Der Verein fördert außerdem den Aufbau eines allumfassenden Netzwerkes zur Steigerung der sportlichen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder. Ebenso bezweckt der Verein die Förderung von Kindern und Jugendlichen in allen sportlichen Belangen.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, neben qualitativ hochwertigem Training, das sowohl Athletik Training und Mental Training beinhaltet, Nachhaltigkeit auf allen Ebenen zu leben und zu fördern, als auch den jeweiligen Vereinssportarten mit höchstmöglicher Professionalität zu begegnen. Ein entsprechender Ausbildungsgrad (national und/oder international), sowie kontinuierliche Weiterbildung der im Verein tätigen TrainerInnen sind die Basis für Professionalität im Sport.

Der Verein spezialisiert sich vor allem auf die Förderung der Sportarten Triathlon, Leichtathletik, Radsport und Schwimmen. Daher ist die Errichtung jeweiliger Sektionen beabsichtigt. Der Verein möchte den Schwimm-, Rad-, Leichtathletik- und Triathlonsport in allen Belangen fördern. Außerdem ist geplant, AthletInnen zu nationalen und internationalen Bewerben zu schicken.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - Netzwerk an Spezialisten
  - Kooperationspartnerschaften
  - Gemeinsame Fortbildungen
  - Gemeinsame Trainings und Trainingslager
  - Teilnahme an Wettkämpfen
  - Vereinstreffen
  - Vorträge und Workshops
  - Virtuelle Community
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - einmalige Beitrittsgebühr
  - Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder
  - Spenden und sonstige Zuwendungen
  - Subventionen
  - Sponsoreneinnahmen
  - Kooperationslizenzen
  - Merchandising
  - Einnahmen durch Verkauf von Sport Utensilien (auch Second-Hand)



#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- Aktive Mitglieder sind jene, die durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags die Vereinstätigkeiten unterstützen und am Vereinsleben teilnehmen.
- Fördernde Mitglieder sind jene, die den Verein durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand binnen vier Wochen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme neuer Mitglieder über Empfehlung bestehender Mitglieder. Zum Beitritt ist ein ausgefülltes Beitrittsformular an den Vorstand zu senden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaften werden erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme aktiver und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember mitgeteilt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Datum der versandten Email mit dem Kündigungsschreiben inkl. Unterschrift im Anhang maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven Mitgliedern zu, welche das 18. Lebensjahr am Tag der Wahl bereits vollendet haben. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben weder Sitz noch Stimmrecht in der Generalversammlung. Angestellte des Vereins sind für die Dauer ihrer Anstellung nicht stimmberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.



- (4) Mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zu einem respektvollen Umgang untereinander verpflichtet und haben Diskriminierungen aller Art zu unterlassen. Die aktiven und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Scholarship: aus sozialen und sportlichen Gründen können aktive Mitglieder unter 18 Jahren durch Vorstandsbeschluss von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden. Diese Befreiung kann jeweils nur für ein Jahr erfolgen. Eine mehrmalige Befreiung ist aber möglich.
- (7) Fellowship: aus sozialen und sportlichen Gründen können aktive Mitglieder über 18 Jahren durch Vorstandsbeschluss von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden. Diese Befreiung kann jeweils nur für ein Jahr erfolgen. Eine mehrmalige Befreiung ist aber möglich.
- (8) Timeout: aus sonstigen Gründen können aktive Mitglieder für die Dauer eines Jahres (Geschäftsjahr) die Zahlung des Mitgliedsbeitrages deaktivieren. In dieser Zeit können die Leistungen des Vereins allerdings nicht genutzt werden. Bei Reaktivierung der Mitgliedschaft entfällt die Eintrittsgebühr. Dieses Timeout kann maximal zweimal in Folge in Anspruch genommen werden.

#### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktions- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

#### **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre im dritten Quartal, spätestens am 30. September statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung,
  - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mittels Email einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand mittels Email einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung verfasst werden. Auf Antrag des Vorstands kann in dringenden Fällen die Tagesordnung in der Generalversammlung



- erweitert werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
  - (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Geschäftsführung, in deren Verhinderung ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
  - (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem vor allem auch die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung fertig zu stellen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen.

#### **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsorgane;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die folgende Funktionen ausüben: der Geschäftsführung (CEO), dem Finanzvorstand (CFO), dem Vorstand für Sport (CSO) und dem Vorstand der Community (CCO). Der sogenannte erweiterte Vorstand kann aus bis zu vier Beratern bestehen (z.B. Medical & Psychology Advisor). Ein erweiterter Vorstand ist jedoch nicht verpflichtend. Jedes Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen ausüben.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.



- (3) Der Vorstand kann jederzeit weitere wählbare Mitglieder mit bestimmten Aufgaben überhaupt oder nur vorübergehend kooptieren.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird von der Geschäftsführung, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Geschäftsführung und bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

#### **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan oder durch eine Geschäftsordnung zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung bzw. Absegnung eines Programmvorschlages
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von aktiven und fördernden Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- Entscheidung über den Umgang mit den finanziellen Mitteln des Vereins;
- Bestellung einer etwaigen Geschäftsordnung.

#### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Geschäftsführung (CEO) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand für Sport (CSO) und der Community Vorstand (CCO) unterstützen die Geschäftsführung bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Geschäftsführung (CEO) vertritt den Verein nach außen. Der CEO ist einzelvertretungsbefugt. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Geschäftsführung oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes.



Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Geschäftsführung, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Geschäftsführung (CEO) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Community Vorstand (CCO) oder ein(e) Angestellte(r) des Vereins führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Finanzvorstand (CFO) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Die genauen Aufgabengebiete anderer Funktionsträger können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Im Fall der Verhinderung ist die Vertretung wie folgt geregelt:

- Der CEO wird vom CSO und in dessen Verhinderung vom CCO vertreten.
- Der CSO wird vom CCO und in dessen Verhinderung vom CFO vertreten.
- Der CFO wird vom CEO vertreten und in dessen Verhinderung vom CSO vertreten.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Ist der Vorstand selbst Streitteil, fallen gem. Abs. 2 dem Vorstand zufallende Bestellungen den beiden Rechnungsprüfern zu. Gelangen diese zu keinem Einvernehmen, hat der an Lebensjahren ältere Rechnungsprüfer zu entscheiden.





- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (5) Gemäß § 22 VerG 2002 sind, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils höher als drei Millionen Euro oder das jährliche Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum eine Millionen Euro übersteigen, sowohl ein erweiterter Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) zu erstellen als auch ein Abschlussprüfer, Abs. (1) gilt sinngemäß, für eine Abschlussprüfung zu installieren. Der Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Diese Verpflichtungen entfallen, sobald die im ersten Satz genannten Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten werden.

#### **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

#### **§ 17 Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder und Funktionsträger, die im Zuge des Beitritts oder Funktionsaufnahme und nachfolgend gegenüber Funktionsträgern und Mitarbeitern bekanntgegeben und erhoben werden (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Funktion im Verein, Ein- und Austrittsdatum), werden für die Dauer der Vereinszugehörigkeit gespeichert und zur Abwicklung der Mitgliedschaft, insbesondere Erfüllung der Rechte und Pflichten gemäß dieser Statuten verarbeitet und soweit für die Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlich weitergegeben. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Zusendungen betreffend Beitragsvorschriften, Informationen über die Vereinstätigkeit und Einladungen zu Mitgliederversammlungen und sonstigen Aktivitäten, zur Führung der Buchhaltung und für die Projektbetreuung inklusive Unterstützungsleistungen sowie der Korrespondenz in all diesen Angelegenheiten. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand bzw. den Angestellten des Vereins unverzüglich bekannt zu geben. Die Inanspruchnahme der Mitgliedschaftsrechte und die Kommunikation zwischen Verein und Mitglied ist ohne die jeweils in diesem Zusammenhang erhobenen, personenbezogenen Daten nicht möglich.

#### **§ 18 Anti-Doping Klausel**

Der Verein USC Austria steht klar für sauberen Sport. Fair-Play bildet den Grundstein jedes sportlichen Wettstreites. Der USC Austria anerkennt die Anti-Doping Regelungen gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein erkennt außerdem die Bestimmungen der jeweiligen nationalen und internationalen Fachverbände an. Diese Verpflichtung wird auf die Vereinsmitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß §1a Z 3 ADBG 2007 übertragen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, Funktionäre und Betreuungspersonen lebenslang aus dem Verein auszuschließen, sollte Doping Verdacht oder ein Verstoß gegen das Anti-Doping-Bundesgesetz vorliegen.

#### **§ 19 Fair Play Klausel und USC Austria Etikette**

Der USC Austria und all seine Sektionen bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der USC Austria tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der USC Austria richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportsgeists, der Glaubwürdigkeit, des



Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein. Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Maßnahmen gem. Punkt 6 (Beendigung der Mitgliedschaft) der Statuten zu ahnden.

Auf der Webseite des USC Austria ist die USC Etikette zu finden (Deutsch und Englisch), an die sich jedes Vereinsmitglied zu jeder Zeit zu halten hat.